

A N T R A G

des **Gemeinderates Thomas Mayer**

betreffend:

Parken in Innsbruck:

Für Kurzparker in der Kernzone genügt „Zahlen bis 19.00 Uhr“!

Der Gemeinderat wolle beschließen:

„Die Stadtregierung wird beauftragt, die Kurzparkzeiten für die Kurzparkzonen „*Bereich 1: Stadtzentrum östlich des Inn*“ und „*Bereich 2: Stadtzentrum westlich des Inn*“ auf werktags, Montag bis Freitag von 09.00 bis 19.00 Uhr und Samstag von 09.00 bis 13.00 Uhr festzulegen.

Hiezu ist die entsprechende Verordnung nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) anzupassen.“

BEGRÜNDUNG:

„Bei der Parkraumbewirtschaftung schlägt es fünf vor zwölf!“¹

Diese Aussage trifft nicht nur die Tiroler Wirtschaftslandesrätin und Obfrau des ÖVP-Wirtschaftsbundes Innsbruck-Stadt, Patrizia Zoller-Frischauf, sondern auch unzählige Innsbrucker Bürger, Besucher und Wirtschaftstätige.

Die aktuellen Kurzparkzeiten bis 21.00 Uhr unter der Woche in der Innsbrucker Innenstadt entsprechen in keiner Weise den Bedürfnissen der Menschen. Abends können weder private, gesellschaftliche noch berufliche Termine wahrgenommen bzw. durchgeführt werden ohne durch das momentan leider notwendige „Verlängern“ des Parktickets unterbrochen zu werden (Stichwort „Nachwerfen“). Ansonsten riskiert man eine rigorose Verwaltungsstrafe.

Innsbruck ist auch abends eine sehr attraktive Stadt und die dadurch entstehenden Vorteile sollten nicht unter den momentan vorherrschenden Formalitäten leiden. Jeder sollte gerade abends ohne unnötige Stressquellen seiner Wege gehen können. Was angenehm für jeden Privaten ist, ist oftmals auch zielführend und umsatzbringend für die Lokalbetreiber und sonstigen Unternehmen der Stadt mit Abendgeschäft, wie zum Beispiel für Kinos oder Theater. Dies sind auch Betriebe, die entsprechende Kommunalabgaben zahlen und Arbeitsplätze sichern.

Aus diesem Grunde ist die Rückkehr auf das bereits früher sehr bewährte System der Kurzparkzeiten bis 19.00 Uhr in allen folgenden betroffenen Bereichen der Stadt Innsbruck umzusetzen:

Bereich östlich des Inn:

Karl-Kapferer-Straße, Siebererstraße, Gleiskörper der ÖBB zwischen Siebererstraße und Olympiabücke, Olympiastraße, Anton-Melzer-Straße, Egger-Lienz-Straße zwischen Anton-Melzer-Straße und Fritz-Pregl-Straße, Fritz-Pregl-Straße, Schöpfstraße zwischen Fritz-Pregl-Straße und Peter-Mayr-Straße, Peter-Mayr-Straße zwischen Schöpfstraße und Maximilianstraße, Maximilianstraße zwischen Peter-Mayr-Straße und Kaiser-Josef-Straße, Kaiser-Josef-Straße, Anichstraße zwischen Kaiser-Josef-Straße und Innrain, Blasius-Hueber-Straße zwischen Innrain und orografisch rechtem Innufer, orografisch rechtes Innufer zwischen Universitätsbrücke und Emile-Béthouart-Steg.

Ausgenommen hiervon sind die Karl-Kapferer-Straße und die Siebererstraße.

Siehe Verordnung der Stadt Innsbruck betreffend „Kurzparkzonen“ vom 27.07.2015

¹ Siehe „LRin Zoller-Frischauf: „Bei der Parkraumbewirtschaftung schlägt es fünf vor zwölf!“, www.meinbezirk.at, 30.10.2016

Bereich westlich des Inn:

Orografisch linkes Innufer zwischen Steinbruchbach und Blasius-Hueber-Straße, Blasius-Hueber-Straße zwischen Innufer und Höttinger Au, Rösslsteig, Sonnenstraße zwischen Rösslsteig und Oppolzerstraße, Oppolzerstraße, Botanikerstraße zwischen Oppolzerstraße und Brandjochstraße, Brandjochstraße, Schneeberggasse zwischen Brandjochstraße und Höttinger Kirchplatz, Höttinger Kirchplatz, Riedgasse zwischen Höttinger Kirchplatz und Fallbachgasse, Weiherburggasse von der Fallbachgasse bis zum Franz-Kotter-Weg, Steinbruchbach von der Weiherburggasse bis zum Innufer.

Ausgenommen hiervon sind die Oppolzerstraße, die Botanikerstraße zwischen Oppolzerstraße und Brandjochstraße, die Brandjochstraße, die Schneeberggasse zwischen Brandjochstraße und dem Höttinger Kirchplatz, der Höttinger Kirchplatz sowie die Kirschentalgasse zwischen Schneeberggasse und der Nordgrenze des Hauses Kirschentalgasse 34.

Zusätzlich werden folgende Verkehrsflächen diesem Bereich zugeordnet:

Nageletal, Löfflerweg und der gesamte, nördlich der Fallbachgasse gelegene Abschnitt der Riedgasse

Siehe Verordnung der Stadt Innsbruck betreffend „Kurzparkzonen“ vom 27.07.2015

Antragsgemäß sollen die Kurzparkzeiten für die Kurzparkzonen „Bereich 1: Stadtzentrum östlich des Inn“ und „Bereich 2: Stadtzentrum westlich des Inn“ auf werktags, Montag bis Freitag von 09.00 bis 19.00 Uhr und Samstag von 09.00 bis 13.00 Uhr festgelegt werden.

Innsbruck, am 11. Oktober 2018